

Arbeitsgruppe Anhörung des Kindes durch das Gericht – mit welchem Ergebnis?

Anhörung des Kindes Kevin

Referenten:

Familienrichter Gregor Profitlich

Sachverständige Linda Sebek

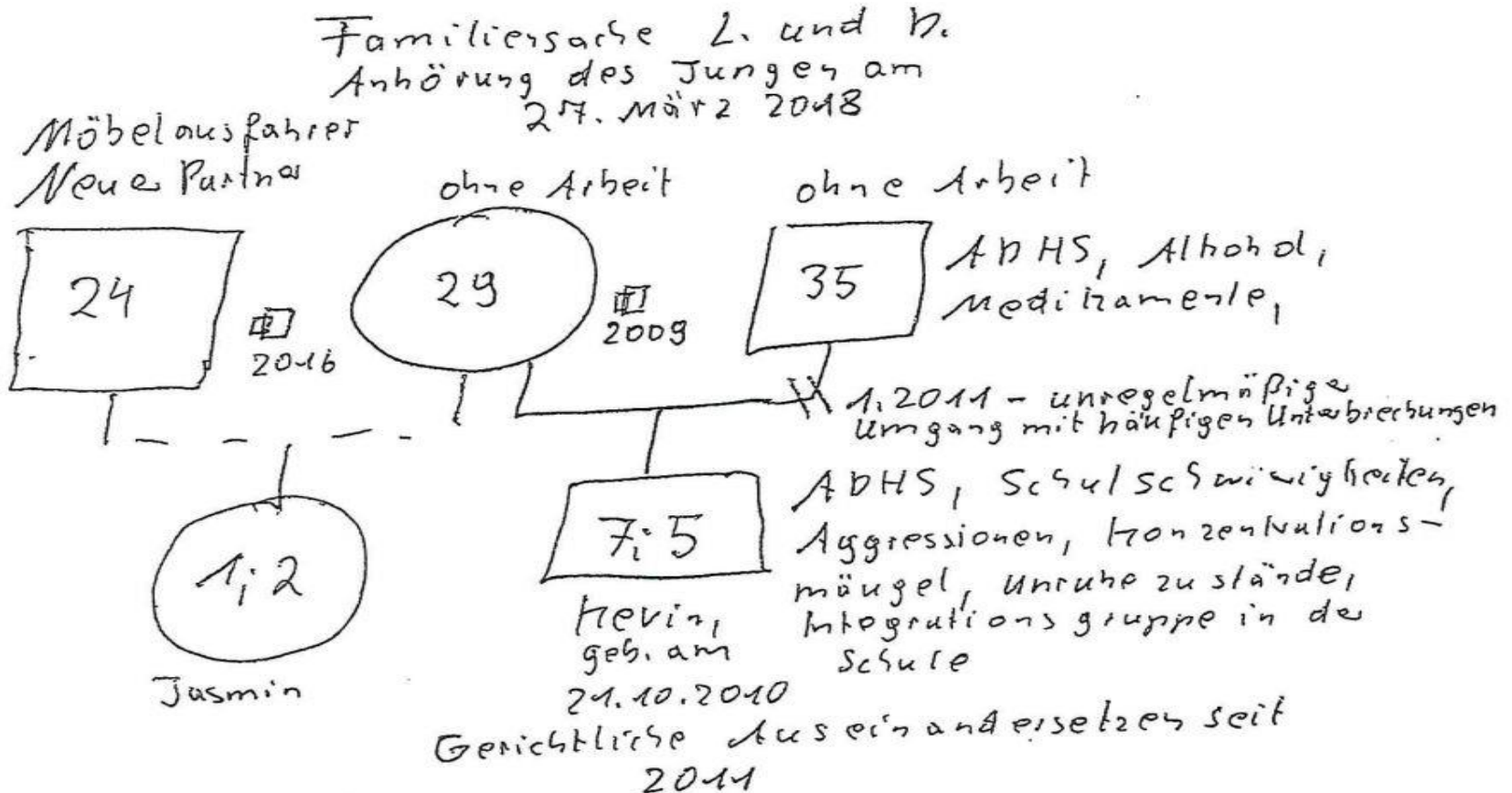
Sachverständiger Dr. Rainer Balloff

Anhörung des Kindes Kevin

Fall verfremdet und anonymisiert – Anhörungstermin am 24.5.2017

Amtsgericht ... - Abt. für Familiensachen –

Familien-sache L. und D. der seit 2.1.2011 getrennt lebenden Eltern (Vater geboren am .. 02.1983 = 35 Jahre, Mutter geboren am .. 08.1988 = 29 Jahre), das Kind Kevin D., geb. am 21.10.2010 = 7; 5 Jahre, betreffend.



Vorgeschichte I

- Aus einem Bericht des Jugendamts vom 25.5.15, an das Familiengericht geht hervor, dass der Vater von Kevin angesichts des rechtsmedizinisch festgestellten Alkohol- und Drogenkonsums eine beauftragte Therapie wahrgenommen habe, sein Konsum jedoch durch Urinproben weiterhin belegt worden und hinsichtlich der Auswirkungen auf seine Gewaltneigungen und denkbarer Umgangskontakte nicht einschätzbar sei.
- In der Vergangenheit empfohlene Elternberatungen im EFB ... seien aufgrund fehlender Bereitschaft der Mutter nur unregelmäßig zustande gekommen.
- Da der Vater den Verdacht habe, dass der Lebenspartner der Mutter Kevin sexuell missbraucht habe, habe das Jugendamt ihn im Herbst 2014 an das Kinderschutzzentrum verwiesen, wo ein Beratungsprozess eingeleitet worden sei. Im weiteren Verlauf der Beratung sei dort entweder nur ein Elternteil oder keiner der beiden erschienen. Sie seien auch telefonisch nicht mehr erreichbar gewesen.
- Die Übergabesituationen und der Kontakt zwischen den Eltern seien ab Jahresbeginn 2015 wieder deutlich konfliktreicher geworden, wobei sich die Eltern gegenseitig als unzuverlässig beschrieben und das Handeln des jeweils anderen als Gefahr für Kevins Wohl ansehen würden. Hilfsangebote würden von beiden Eltern nicht angenommen.
- Seitens des JA wird eine offenbar nicht kontrollierbare Impulsivität und Instabilität des Vaters bei anhaltendem und übermäßigem Alkoholgebrauch berichtet, die schließlich zu einer Inobhutnahme des Jungen am 1.5.2015 geführt habe, da sich der Vater immer wieder gegen den Willen der Mutter Einlass in die Wohnung der Mutter erzwungen habe.

Vorgeschichte II

- Angesichts der sich zuspitzenden Situation empfiehlt das JA dem Gericht, eine erneute Überprüfung einer möglicher Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten beider Eltern durchzuführen.
- Laut Schreiben des Verfahrensbeistands Herrn ... vom 6.6.15 habe der Vater jede Gewalthandlungen seinerseits verneint und vielmehr die Mutter als gewaltbereit und gewalttätig beschreiben.
- Der Vater halte den jetzigen Zeitpunkt für eine Begutachtung und Überprüfung der Familiensituation nach der Inobhutnahme des Jungen und dessen Unterbringung in eine Pflegefamilie für zu spät. In seinen Augen seien Familiengericht, Jugendamt, Beratungsstellen und Verfahrensbeistand unfähig. Der Vater habe weiterhin beschrieben, dass die Mutter sein Leben zerstört habe und ihn dauerhaft von seinem Sohn fernhalten und den Umgang unterbinden wolle. Er habe große Angst, dass die Mutter mit Kevin wegziehe. Der Junge hänge am Vater und wünsche sich Kontakte mit ihm. Eine diagnostizierte ADHS-Störung beim Jungen und schon vor Jahren bei ihm, halte er für absurd. Ebenfalls die Behandlung des Jungen mit Ritalin, was nur der Pharmaindustrie zugute komme, zumal gerade die Pharmaindustrie ADHS und ADS erfunden habe, um die teuren Medikamente zu einem Milliardengeschäft zu machen.
- Kevin selbst habe geäußert, dass er wieder nach Hause wolle und gern bei seinem Vater und auch bei der Mutter sei, dass er sich jedoch wünsche, dass ihn der Partner der Mutter Kevin nicht noch einmal schlage, wie er das vor längerer Zeit getan hätte.
- Die letzte Haaranalyse des Vaters erfolgte am .. 01.2018 mit folgenden Ergebnis: Ethylpalmitat (ETPa) > 0,35 ng/mg – Ethylglucuronid (EtG) > 30 pg/mg (1;2): „Hinweis auf chronisch exzessiven Alkoholkonsum“.
- Ethylpalmitat ist eine organische Verbindung mit der chemischen Formel $C_{18}H_{36}O_2$.
- Ethylglucuronid: Werte unterhalb von 7 Pikogramm EtG pro Milligramm Haar sprechen für eine Alkoholabstinenz oder sehr seltene Aufnahme von Alkohol. Werte zwischen 7 und 30 pg/mg EtG im Haar werden bei Probanden mit moderatem Alkoholkonsum gefunden. Werte um ≥ 30 pg/mg EtG im Haar beweisen eine gesteigerte Alkoholaufnahme. Ab > 30 ng/mg spricht man von einem riskanten oder exzessiven *Alkoholkonsum* mit einer *Alkoholaufnahme* von mehr als 60 Gramm pro Tag